



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Susann Biedefeld SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze – XIX (Drs. 17/14651)

hier: Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht für einzelne Bezirksräte (Änderung der Bezirksordnung)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Dem Art. 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Jedem Bezirksrat muss durch die Bezirksverwaltung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Art. 48 Auskunft erteilt werden. ²Jeder Bezirksrat hat das Recht in allen Angelegenheiten des Bezirks, soweit anderweitige Vorschriften dem nicht entgegenstehen, Akteneinsicht zu nehmen.“

2. Die bisherigen Nrn. 3 bis 22 werden die Nrn. 4 bis 23.

Begründung:

Die unterschiedliche Stellung der Bezirksräte gegenüber dem Kreisrat im Auskunftsrecht gegenüber der Bezirksverwaltung und dem Landratsamt als Kreisbehörde (das Auskunftsrecht nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO) bezieht sich nicht auf das Landratsamt als Staatsbehörde gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO) wird korrigiert und dem einzelnen Bezirksrat wird das gleiche Auskunftsrecht wie dem einzelnen Kreisrat nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO und darüber hinaus Akteneinsichtsrecht eingeräumt.